

Für die Werkstatt

Die Arbeitsplatte

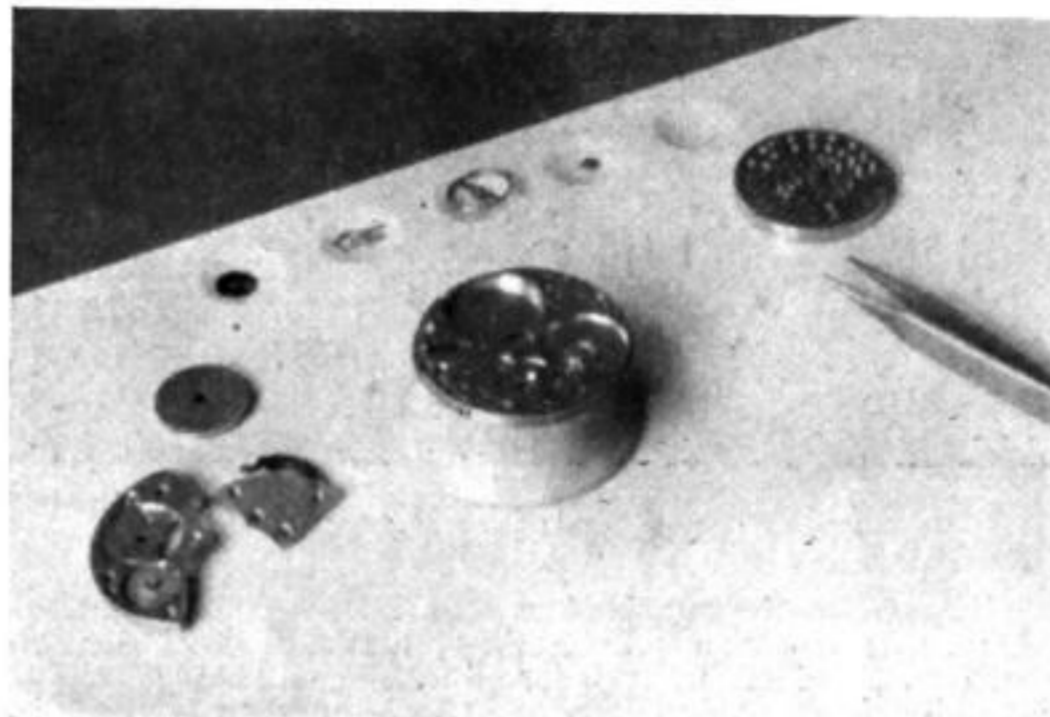
Die Stelle des Werkfisches, auf der der Uhrmacher arbeitet, wird auf die verschiedenste Weise dafür geeignet gemacht. Zumeist wird weißes Papier als Unterlage benutzt, das dann nach Bedarf erneuert wird. In gut geführten Werkstätten wird dieser Wechsel automatisch durchgeführt – etwa am Wochenende – damit der Gehilfe stets einwandfreie Arbeitsunterlage besitzt.

Nun ist Papier heute aber ein zu wertvoller Stoff, als daß wir ihn nur zur Verschmutzung verwenden und ihn nach kurzer Zeit fortwerfen. Deshalb sollte diese Arbeitsweise immer mehr abgeschafft werden und eine regelrechte Arbeitsplatte Verwendung finden.

Platten aus Kunststoffen liegen oft nicht flach und stören so bei der Arbeit. Platten aus Glas sind deshalb in dieser Hinsicht besonders zweckmäßig, wenn auch bei Arbeiten mit der Lupe, wo der Atem sich auf der kühlen Glasplatte niederschlägt, diese Feuchtigkeit immer wieder zu entfernen ist.

Die Firma Flume bringt eine solche Glasplatte in ganz neuer Art heraus. Sie ist nicht mehr weiß, sondern leicht grünlich gefärbt. Sie besteht aus Opaxit-Glas und ist gegen ein Verrutschen auf dem Tisch durch vier

Gummiunterlagen geschützt. Wie oft ist uns schon auf der Glasunterlage das Rainure-Rad oder ein anderes Teilchen ins Rollen gekommen! Auch bei der Reparatur komplizierter Uhren ist eine Einteilung der herausgenommenen Hebel und Schrauben nützlich: Hier helfen die eingeschliffenen fünf Vertiefungen in der Glasplatte, in die man nun bequem die Uhrteile betten kann!



Aufn.: Uhrmacherkunst

Die grüne Arbeitsplatte mit den praktischen Vertiefungen

Wochenschau der



Bereinigung im Handwerk

Der Reichswirtschaftsminister hat am 7. Juni 1939 Durchführungsbestimmungen erlassen über die Bereinigung im Handwerk.

Das Verfahren zur Löschung hat grundsätzlich von der Handwerkskammer auszugehen. Zu berücksichtigen sind besonders das berufliche Können, die geschäftlichen Verhältnisse und das berufliche und persönliche Verhalten des Handwerkers. Die Versorgung der Bevölkerung – insbesondere auf dem Lande – muß unter allen Umständen sichergestellt bleiben.

Allgemeine Voraussetzung ist ferner die Einsatzfähigkeit des Betriebsinhabers. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen Arbeitsamt. Die endgültige Entscheidung trifft die Handwerkskammer. Die Löschung in der Handwerksrolle soll nicht die Vernichtung einer Wirtschaftsexistenz zur Folge haben, sondern die Schaffung neuer, oft besserer Erwerbsmöglichkeiten.

Bei Handwerkern, die gleichzeitig ein Einzelhandelsgeschäft betreiben, hat die Handwerkskammer gleichzeitig mit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Fühlung zu nehmen, da ja eine Schließung des Handwerksbetriebes ohne gleichzeitige Schließung des Handelsbetriebes keine Kraft für den Einsatz an anderer Stelle frei macht. (VI 1/2136)

Die Kreishandwerkerschaften Ausgabestellen der Versicherungskarten für die Handwerker

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 22. Mai 1939 auf Grund des § 178 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt, daß die Kreishandwerkerschaften Ausgabestellen der Versicherungskarten für die Handwerker sind. Statt des Siegels wird ein Aufdruck „Kreishandwerkerschaft in ...“ verwendet. Außer den Kreishandwerkerschaften dürfen nur die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die von ihr Beauftragten Versicherungskarten für Handwerker ausstellen. Soweit bisher von anderen Stellen Versicherungskarten ausgestellt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden. (VI 1/2173)

Die Altersversorgung für das Danziger Handwerk

Durch Verordnung vom 24. April 1939 wurde auch für das Gebiet der Freien Stadt Danzig die Altersversorgung für das Handwerk eingeführt. Die Verordnung ist veröffentlicht in Nr. 34 des „Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig“ vom 29. April 1939. (VI 1/2177)

Reichstagung in Wien und Publikum

Um die Erste Großdeutsche Uhrmachertagung dem allgemeinen Interesse aller Volksgenossen nahe zu bringen, hat Reichsinnungsmeister Flügel den Berufskameraden Uhrmachermeister Bernhard Dierich, Würzburg, mit der Propagandierung der Reichstagung in Rundfunk und Presse beauftragt. Alle diesbezüglichen Wünsche oder Anfragen sind an ihn zu richten. (Anschrift: Bernhard Dierich, Würzburg, Semmelstraße 9.)

In einer noch nie dagewesenen Weise werden die Interessen unseres Handwerks durch Rundfunk und Presse, durch Film und drahtlosen Dienst bis in das letzte deutsche Haus getragen. Wie Berufskamerad Dierich meldet, haben sich bereits verschiedene deutsche Sender zur Verfügung gestellt.

Den Zielen unseres Faches dient ferner eine Pressekonferenz kurz vor der Reichstagung, auf der er vor Presse und Rundfunk Erklärungen über unser Fach geben wird. Weitere Reportagen während der Tagung, sowie Interviews mit verschiedenen Handwerksführern, sind vorgesehen.

Berufskamerad Dierich, der, wie bereits gemeldet, die Festansprache übernommen hat, und den Vorspruch der Eröffnungskundgebung dichtete, spricht während der Reichstagung in einem Vortrage am Reichssender Wien einen Fachvortrag für Laien mit dem Thema: Kunst und Handwerk. (VI 1/2185)

Wer haftet für die sozialen Versicherungsbeiträge?

Der Unternehmer, der die Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung dem Gefolgschafter gegenüber übernommen hat, haftet für die Beitragsentrichtung zum richtigen Versicherungszweig der Rentenversicherung. Andererseits ist es aber auch Pflicht des Versicherten, sich selbst um seine Versicherungsangelegenheit zu kümmern, auch wenn er auf die ordentliche Besorgung der Versicherung durch den Unternehmer vertraut. In einer Entscheidung des RAG vom 1. Februar 1938 (RAG. 130 – 38, ArbRSlg., Bd. 35, RAG., S. 81), das sich mit diesen Fragen beschäftigt, ist der entstandene Schaden je zur Hälfte verteilt worden. (VI 1/2137)